



STV-Vorlage

Vorlagen-Nr.: STV-297/2021-2026
Aktenzeichen: FB 1 - Gü/Bg
Bearbeiter: Bangel, Susanne

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	28.02.2024
Stadtverordnetenversammlung	06.03.2024

Sichtvermerke	
gez. Andrea Günsche	gez. Andreas Ruck, Bürgermeister
gez. Susanne Bangel	

Betreff:

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Stadt Pohlheim in die Gremien;

1. Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Kleebach
2. Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters in den Vorstand des Wasserverbandes Kleebach
3. Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Zweckverband "Mittelhessische Wasserwerke"

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Die Organe der Zweckverbände sind lt. § 14 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) die Verbandsversammlung und der Vorstand. § 15 Abs. 2 S. 2 KGG regelt, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden für die Verbandsversammlung von ihren Gemeindevertretungen für deren Wahlzeit gewählt werden.

Für die Wasser- und Bodenverbände ist in § 5a HWVG gesetzgeberisch klargestellt worden, dass jedes Verbandsmitglied nach Maßgabe der Verbandssatzung mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter entsendet, auf deren oder dessen Wahl § 15 Abs. 2 S. 2, 4 und 5 KGG entsprechend anzuwenden ist.

Für die Eigenbetriebe regelt § 6 Abs. 2 Nr. 1 EigBGes, dass der Betriebskommission Mitglieder der Gemeindevertretung angehören. Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung „aus ihrer Mitte“ gewählt. Damit sind - im Gegensatz zu den Zweckverbänden und den Wasser- und Bodenverbänden - lediglich Gemeindevertreterinnen

und Gemeindevertreter wählbar.

Die Wahlen für die Verbandsversammlungen sowie die Betriebskommissionen sind mittelbare Wahlen im Sinne des § 55 HGO. Die Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters werden auch hier von der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wahrgenommen. Sind mehrere Stellen zu besetzen findet das Verhältniswahlverfahren Anwendung. Bei der Besetzung lediglich einer Stelle gilt das Prinzip der Stimmenmehrheit.

Folgende Wahlen/Benennungen sind aufgrund der Mandatsniederlegung von Herrn Fabian Schäfer aus der Stadtverordnetenversammlung sowie der Beendigung der Mitarbeit im Magistrat von Herrn Reinhard Peter, Herrn Dr. Ernst Rainer Pfaff und Herrn Ewald Seidler durchzuführen:

1. Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Kleebach

Gemäß § 15 KGG i. V. m. der Satzung des Wasserverbandes Kleebach besteht die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter der Mitglieder des Verbandes; für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Vertreter der Gemeinden werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt.

Herr Reinhard Peter ist Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Kleebach. Aufgrund der Beendigung seiner Mitarbeit im Magistrat ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter nach zu wählen.

2. Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters in den Vorstand des Wasserverbandes Kleebach

Gemäß § 16 KGG i. V. m. der Satzung des Wasserverbandes „Kleebach“ werden die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt. Jedes Verbandsmitglied schlägt einen Vertreter und einen Stellvertreter vor. Sie müssen dem Magistrat angehören.

Herr Dr. Ernst Rainer Pfaff ist Stellvertreter im Vorstand des Wasserverbandes Kleebach. Aufgrund der Beendigung seiner Mitarbeit im Magistrat ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter nach zu wählen.

3. Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Mittelhessische Wasserwerke"

Gemäß § 15 KGG i. V. m. der Satzung des Zweckverbandes „Mittelhessische Wasserwerke“ besteht die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter der Mitglieder des Verbandes; für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Vertreter der Gemeinden werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt und sollen lt. Satzung den kommunalen Gremien angehören.

Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Zweckverbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

Herr Fabian Schäfer ist Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Mittelhessische Wasserwerke". Aufgrund der Mandatsniederlegung ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter nach zu wählen.

Eine Aufstellung über die derzeitige Besetzung der „externen“ Gremien ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Anlagen: 1 (Aufstellung über die Besetzung der „externen“ Gremien